



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



7. März 2016

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2513

Telefax 0211 871-3231

Sitzung des Innenausschusses am 10. März 2016

TOP „Wie werden datenschutzrechtliche Grundsätze bei der Datensammlung über Fußballfans in SKB-Dateien beachtet?“

Antrag der Fraktion der PIRATEN vom 29. Februar 2016

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anliegend übersende ich den seitens der Fraktion der PIRATEN mit Bezug erbetenen schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt **"Wie werden datenschutzrechtliche Grundsätze bei der Datensammlung über Fußballfans in SKB-Dateien beachtet?"** zur Information der Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Bericht des
Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW
zum Tagesordnungspunkt
„Wie werden datenschutzrechtliche Grundsätze bei der Daten-
sammlung über Fußballfans in SKB-Dateien beachtet?“
für die Sitzung des Innenausschusses am 10. März 2016

Vorbemerkung:

Verwaltungshandeln in Nordrhein-Westfalen ist an Recht und Gesetz gebunden. Sofern die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen personenbezogene Daten von Störern und Tatverdächtigen speichert oder nutzt, erfolgt dies auf Grundlage der Regelungen aus dem Polizeigesetz (PolG NRW) bzw. der Strafprozessordnung (StPO). Hierzu wird ergänzend auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 3773 (LT-Drucksache 16/9709) sowie der Beantwortung der Kleinen Anfrage 4049 (LT-Drucksache 16/10461) hingewiesen.

Betroffenen Personen wird gemäß Datenschutzgesetz (DSG NRW) auf Antrag Auskunft über die von ihr gespeicherten personenbezogenen Daten einer Polizeibehörde erteilt. Zudem sind sämtliche Verwaltungshandlungen, insbesondere auch (datenspeichernde) Maßnahmen der Polizei, nach rechtsstaatlichen Prinzipien verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Dem Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass die Führung der in Rede stehenden, sogenannten SKB-Dateien nicht rechtskonform erfolgt.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Aufgabe der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NW) ist unter anderem, über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen zu wachen. Sie ist dabei gemäß DSG NRW in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihr allein obliegt die Entscheidung zur inhaltlichen Gestaltung und insbesondere auch zum möglichen Aufgreifen datenschutzrechtlicher Aspekte in ihrem Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht. Eine Einflussnahme durch die Landesregierung verbietet

sich. Diese Grundsätze wurden in der 76. Sitzung des Innenausschusses am 10. Februar 2016 deutlich festgestellt.

Abstimmungsprozess mit der LDI

In der Beantwortung zur Kleinen Anfrage 3373 (LT-Drucksache 16/9709) wurde die Einführung eines landeseinheitlichen Standards zur Vorhaltung personenbezogener Daten von Fußballstörern und Tatverdächtigen bei der nordrhein-westfälischen Polizei zu Beginn der Saison 2014/15 dargestellt. Insofern wird darauf verwiesen. Das zur Einführung des Verfahrens erstellte Musterverfahrensverzeichnis sowie das zugehörige Berechtigungskonzept wurden der LDI NRW gemäß Vorgaben des DSGVO NRW am 8. Mai 2014 übersandt. Eine Beanstandung des Musterverfahrensverzeichnisses bzw. des Berechtigungskonzeptes erfolgte nicht.

Die Anwendung wird seitdem von den Kreispolizeibehörden genutzt, in deren Zuständigkeitsbereich zumindest ein Fußballverein ansässig ist, in dessen Anhängerschaft ein nennenswertes Störerpotential vorhanden ist. Mit Berichtsstand sind dies die Kreispolizeibehörden Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen, Paderborn, Siegen und Wuppertal. Darüber hinaus hat die Zentrale Informationsstelle Sporeinsätze beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen Zugriffsrechte.

Informationen über beabsichtigte oder durchgeführte Prüfungen der so genannten SKB-Dateien bei einer Polizeibehörde durch die LDI NRW liegen hier nicht vor.

Speicheranlässe und Benutzerkonzept

Hinsichtlich der Speicheranlässe und der Beschreibung des Benutzerkonzeptes wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 3773 (LT-Drucksache 16/9709) sowie der Beantwortung der Kleinen Anfrage 4049 (LT-Drucksache 16/10461) verwiesen.